

PROTOKOLL

Sportkreistag des Sportkreises Main-Kinzig e.V. Samstag, 26. Juni 2021, 10.00 Uhr, Herbert-Dröse-Stadion, Hanau

Anwesenheit:

130 Vereine mit 477 Stimmen, 7 Fachverbandsstimmen, 11 Vorstandsmitglieder des Sportkreises Main-Kinzig e.V.

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

Der Sportkreisvorsitzende, Stefan Bahn, begrüßt die anwesenden Vertreter/-innen der Sportvereine und die Fachverbandsvertreter/-innen. Des Weiteren die Ehrengäste sowie die Mitglieder des Vorstandes des Sportkreises Main-Kinzig sowie die Vertreter/-innen der Presse.

TOP 2 Grußworte der Ehrengäste

Es folgen die Grußworte des Präsidenten des Landessportbundes e. V., Dr. Rolf Müller, des Landrates des Main-Kinzig-Kreises, Thorsten Stolz und dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Claus Kaminsky.

Präsident des Landessportbundes e. V., Dr. Rolf Müller:

Dr. Rolf Müller berichtet, dass während des Lockdowns in der Corona-Pandemie viele digitale Angebote im Bereich Aus- und Fortbildung stattgefunden haben. „Wir brauchen einen Marshallplan für Vereine“, fordert Müller. Nach der Pandemie wird dies die erste Maßnahme sein, um den Vereinen Unterstützung und Perspektive zu geben. Mit der öffentlichkeitswirksamen Kampagne sportVEREINT, können Vereine mit Professionellen, Plakate, Postkarten und Motive für die sozialen Medien gestalten und damit Werbung für ihre Angebote betreiben.

Als „soziale Tankstellen“ fungieren Vereine weiterhin als Bindeglied der Gesellschaft. Natürlich seien derzeit Schrammen festzustellen: so sind Mitgliederverluste in unterschiedlicher Zahl, weniger in kleinen Vereinen zu verzeichnen. Größere Vereine, mit Hauptamtlichen und professionellen Trainer/-innen stünden schlechter da. Gemeinsam mit Kommunal- und Landespolitik gilt es hier die große Aufgabe des Neustarts zu bewältigen.

Zum Wechsel an der Spitze des Sportkreises Main-Kinzig e. V., in Person von Sportkreisvorsitzenden, Stefan Bahn, schlägt Müller den Bogen zur Fusion der Sportkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern im Jahr 2013 zwecks Anpassung, an die politischen Kreise in Hessen. Langwierige Gespräche mündeten in eine sehr, sehr schwierige Geburt. Vergleichbar mit der Demarkationslinie Nord/Süd-Korea!

Nach dem offiziellen Grußwort erhält der nicht mehr zur Wahl stehende Sportkreisvorsitzende, Stefan Bahn, für seinen, über viele Jahre unermüdlichen Einsatz zum Wohle des Sports und insbesondere für die Zusammenführung von drei Sportkreisen, von Dr. Rolf Müller die Ehrennadel des Landessportbundes Hessen e. V. in Bronze, sowie ein Geschenk vom Vorstand des Sportkreises Main-Kinzig e. V. als besonderes Danke schön.

Landrat des Main-Kinzig-Kreis, Thorsten Stolz:

Thorsten Stolz bedankt sich stellvertretend für alle Bürgermeister/-innen bei allen Vereinsvertreter/-innen für ihr Durchhaltevermögen während der Corona-Pandemie.

Gefehlt habe in der Pandemie die Gemeinschaft, das Sporttreiben sowie der gesamtgesellschaftliche Stellenwert. In den 550 Sportvereinen im Main-Kinzig-Kreis ist ein Mitgliederverlust von 4000 Vereinsmitgliedern zu verzeichnen. Allein bei den bis 18jährigen seien 10% „verloren“ gegangen bzw. ausgetreten. Nun heiße es: „Raus aus der digitalen und online Welt – zurück in den Sport“, so Stolz. Er ermutigt die Vereinsvertreter/-innen nun kraftvoll voranzugehen, raus in die Öffentlichkeit.

Der Main-Kinzig-Kreis will die Rahmenbedingungen ggfs. durch Förderungen schaffen. Nicht nur durch die deutliche Erhöhung der Übungsleiter/-innen-Zuwendung, sondern auch durch schnelle Hilfe, zeichnet sich der Main-Kinzig-Kreis als verlässlicher Partner aus.

Einen persönlichen Dank richtet Stolz an Stefan Bahn und dem Vorstand des Sportkreises Main-Kinzig, mit der er seit 2009 eng zusammenarbeitet.

Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Claus Kaminsky:

Claus Kaminsky begrüßt die Vereinsvertreter/-innen in Hanau und bedankt sich, für ihr ehrenamtliches Engagement, besonders in der Corona-Pandemie. Vereine seien ein wichtiger Bestandteil, gerade in der jetzigen Zeit, für die Sportlerinnen und Sportler. Vereine seien viel mehr als nur Statistiken und Zahlen.

Kaminsky bedankt sich bei dem scheidenden Sportkreisvorsitzenden, Stefan Bahn und würdigt seinen Einsatz für den Sport. Er zeichnet Bahn mit einer Ehrung des Hess. Ministeriums für Kultur aus, für seine besonderen Leistungen und den selbstlosen Einsatz für die Restaurierung und Aufbau des Karussells im Staatspark Wilhelmsbad, er war und ist hier stets die treibende Kraft an vorderster Front. Kaminsky ist stolz, dass das älteste, fahrende Karussell im Staatspark Wilhelmsbad, also in „seiner Stadt“, wieder betriebsfähig ist und an einigen Tagen im Jahr für die Öffentlichkeit zum fahren, freigegeben ist. Dies sei ein Besuchermagnet und ein Aushängeschild für die Stadt Hanau.

TOP 3 Totenehrung

Die Totenehrung nimmt der Sportkreisvorsitzende Stefan Bahn vor und bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben für eine Schweigeminute.

TOP 4 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Genehmigung der Tagesordnung/ Beschlussfähigkeit

Stefan Bahn stellt fest, dass fristgerecht und ordnungsgemäß zu diesem Sportkreistag eingeladen wurde. Die Tagesordnung und die Beschlussfähigkeit werden einstimmig beschlossen.

TOP 5 Bericht des Vorstandes mit anschließender Aussprache

Stefan Bahn gibt einen Bericht über die Tätigkeiten des Vorstandes.

Die Corona-Pandemie habe das Vereinsleben ausgebremst und teilweise ganz zum Erliegen gebracht. Viele Vereine haben immense Mitgliederverluste zu verzeichnen, die meisten Vereine sind aber stabil geblieben und einige Vereine konnten über einen Mitgliederzuwachs berichten. Es wird Jahre dauern, bis die Vereine sich wieder da finden, wo sie vor der Pandemie standen.

Dieser Sportkreistag sei ein Beginn und auch ein Wiedereinstieg in Präsenzveranstaltungen, wobei der Respekt gegenüber der immer noch andauernden Pandemie gewahrt bleiben muss. So sei auch die aktuelle Sportinfo des Sportkreises mit dem Titelbild eines auftauchenden Schwimmers, ein Zeichen, dass es jetzt wieder weitergeht, weitergehen muss und wird.

Eine weitere gute Nachricht gibt es vom Main-Kinzig-Kreis, wonach die Sport- bzw. Turnhallen während der Sommerferien, aufgrund der langen Sportzwangspause und damit die Vereine weiter trainieren können, geöffnet bleiben.

Im Bereich Bildung hat das Bildungsteam mit seinen beiden Vorstandskolleginnen, Ursula Steinau und Brigitte Senftleben, sehr viele unterschiedliche Seminare angeboten, besonders wichtig für die Vereine sei es und letztendlich auch ihre Pflicht, die Kindeswohlseminare zu besuchen. Dies hätten von den 555 Sportvereinen im Main-Kinzig-Kreis erst 70 Vereine getan. Bahn fordert Vereinsvertreter/-innen auf, hier noch einmal ein besonders Augenmerk darauf zu halten und die Seminare zu besuchen.

Im Referatsbereich Sportabzeichen wurden, trotz der widrigen Umstände, im letzten Jahr 1.053 Sportabzeichen abgelegt. Der Wettbewerb unter den Schulen ist auch erfolgreich durchgeführt worden. Bahn ist der Meinung, dies könnte alles noch verbessert werden, wenn man die Anforderungen bei den Bundesjugendspielen mit Ablegen des Sportabzeichens verknüpfen würde.

Der Kassenbericht liegt allen Vereinsvertreter/-innen vor; dieser ist im aktuellen Berichtsheft zum Sportkreistag veröffentlicht. Der Dank geht hierbei an Andreas Lindner, Referent Finanzmanagement.

Weiterhin bedankt sich Stefan Bahn bei seinen Vorstandskollegen, bei Ervin Susnik, und den Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit und die Unterstützung in den vergangenen drei Jahren, ebenfalls beim Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau für die gute Zusammenarbeit, außerdem bei den Sparkassen und den Volksbanken im Main-Kinzig-Kreis.

Er beglückwünscht den neuen Jugendvorstand, Moritz Wetzel und Michaela Seifert, zur Wahl und wünscht ihnen alles Gute.

Stefan Bahn berichtet, dass die Digitalisierung immer weiter fortschreitet. So seien Newsletter, Homepage und die Facebookseite des Sportkreises Main-Kinzig e. V. auf dem neuesten Stand. Soziale Medien seien weiter auf dem Vormarsch, auch die Vereine koste die ständige Aktualisierung und Mitteilungen in den sozialen Medien viel Zeit, sie seien aber unumgänglich, um mit der Zeit zu gehen.

Zu dem Vorstandsbericht des Sportkreisvorsitzenden gibt es keine Wortmeldungen aus dem Plenum.

TOP 6 Bericht der Kassenprüfer für die Jahre 2019 und 2020

Die Kassenprüferin, Birgit Sczeburek, hat die Unterlagen des Sportkreises Main-Kinzig e. V. geprüft und bestätigt eine vorbildliche und sorgfältige Kassenführung, die zu keinerlei Beanstandungen führte.

Bericht der Kassenprüferin im Sportkreis Main-Kinzig für
das Jahr 2019 und 2020

Ich, Birgit Sczeburek, habe am 16.06.2021 in den Räumen des Sportkrisen Main-Kinzig e.V. in Anwesenheit des Kassierers Andreas Lindner und des 1. Vorsitzenden Stefan Bahn die Kassenprüfung vorgenommen.

Vom Kassierer Andreas Lindner wurden mir die Unterlagen der verschiedenen Konten aus dem Zeitraum von den Jahren 2019 und 2020 vorgelegt.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandung. Die Konten wurden für den Zeitraum 2019 und 2020 ordnungsgemäß und ordentlich geführt.

Die Belege und Kontoauszüge lagen mir vollständig vor. Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet und dem Kontenplan sachlich zugeordnet. Es wurden die vorgelegten Belege eingesehen und stichprobenartige Kontrollen vorgenommen.

Hiermit kann ich eine ordentliche Buchführung attestieren.

Als Kassenprüferin schlage ich die Entlastung des Vorstandes vor.

Langenselbold, den 17.06.2021

Birgit Sczeburek

Birgit Sczeburek

TOP 7 Antrag auf Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2019 und 2020

Die Kassenprüferin, Birgit Sczeburek, beantragt die Entlastung des Vorstandes.

TOP 8 Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2019 und 2020

Der Vorstand des Sportkreises Main-Kinzig e. V. wird von den Anwesenden einstimmig entlastet.

TOP 9 Wahl eines Versammlungsleiters

Dr. Frank Weller wird von der Versammlung einstimmig zum Versammlungsleiter gewählt.



§ 5 Vergütungen und Leistungen

- (1) Die Mitglieder der Organe des Sportkreises üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Sportkreisvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§ 15) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.
 - ~~(2) Der Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass die Organmitglieder für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) erhalten.~~
 - (2) Die Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
 - (3) Leistungen an nicht gemeinnützige Organisationen dürfen nur gegen Bezahlung erfolgen.
-

Antrag des Vertreters des Tanzsportclub Barbarossa Biebergemünd e.V.: Die Höhe der Vergütung sollte nicht unbegrenzt von den Vorstandsmitgliedern festgelegt werden. Vorschlag: Der Sportkreisvorstand kann abweichend von §27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern (§15) für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bis in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EstG gezahlt wird. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Die Änderungen des §5 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V. werden unter Berücksichtigung des Antrages einstimmig beschlossen.

§ 6 Grundsätze

- (1) Der Sportkreis ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportkreis wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.
 - (2) Der Sportkreis fördert die Pflege des Ganzheitlichen im Sport. Dabei versteht er Sport als wichtiges Lernfeld gesellschaftlichen Handelns, als Beitrag zu sozialer Verantwortung und zur Demokratisierung. Der Sportkreis orientiert sich am Prinzip der Subsidiarität. Er will durch sein Wirken, durch die Möglichkeit von Beteiligung und Selbstbestimmung zur Demokratisierung und zu Toleranz in der Gesellschaft beitragen.
 - (3) Der Sportkreis sieht das Ehrenamt als tragende Säule des Sports. Die Leistungen des Ehrenamtes sind wesentlicher Beitrag zur Stützung des demokratischen Zusammenlebens und der Verwirklichung der Ziele des Sportkreises. Die Entwicklung und Unterstützung des Ehrenamtes ist die wichtigste Aufgabe aller Gremien des Sportkreises.
 - ~~(4) Der Sportkreis fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichbehandlung aller Bürger/innen und die Gleichstellung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.~~
 - (4) Der Sportkreis will mit seinem Wirken einen Beitrag leisten zu Frieden und Völkerverständigung.
 - (5) Der Sportkreis tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und in der Sportgemeinschaft.
 - (6) Der Sportkreis bekennt sich zum Grundsatz des fairen, humanen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns und beachtet seine Good Governance-Standards.
-

Die Änderungen des §6 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 7 Sportkreis und Landessportbund

- (1) Die Satzung des Sportkreises darf nicht im Widerspruch zur Satzung des lsb h stehen und bedarf der Bestätigung der zuständigen Gremien des lsb h gemäß § 2 Abs. 2 der lsb h-Satzung. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.
- (2) Der Sportkreis verpflichtet sich:
 - 1) seine Satzungen und Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung und den Ordnungen des lsb h zu halten.
 - 2) ~~die Entscheidungen und Beschlüsse des lsb h zu respektieren-~~
Satzung und die für ihn verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des lsb h zu befolgen, diese anzuerkennen und Verpflichtungen aus diesen sinngemäß in seine Satzung zu übernehmen.
 - 3) dem Präsidium des lsb h oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher für die vom lsb h gewährten Gelder und Mittel zu gewähren.

Die Änderungen des §7 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 8 Aufgaben

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine in allen überfachlichen Fragen. Zu seinen Aufgaben gehören vor allem

- (1) Grundlagen des Sportsystems und seiner Organisation:
Vertretung in den Gremien der Gebietskörperschaften, Führung und Organisation.
- (2) Vereinsmanagement:
Vereinsförderungsfonds lsb h; Sportförderprogramme; Aufnahmeanträge Vereine; Ehrungen; Sportstättenbau/-nutzung.
- (3) ~~Breitensport, Sport und Gesundheit sowie Sportabzeichen~~ Sportentwicklung:
Entwicklung und Förderung vielfältiger, bedürfnisgerechter und sozialadäquater Bewegungsangebote im Breiten- und Freizeitsport, die für alle gesellschaftlichen Gruppen offen sind; Förderung des Sportabzeichens; Förderung von Angebots- und Organisationsstrukturen sowie der Vernetzung des Sports im Rahmen von Präventionsmaßnahmen; Beteiligung des Sports als fester Bestandteil in regionalen und kommunalen Entwicklungsprozessen; inklusive Teilnahme und Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung; Integration benachteiligter Menschen und insbesondere von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Aktivitäten des Sports.
~~Unterstützen von regionalen und überregionalen Breitensportveranstaltungen unter Einbindung der Verbände; Netzwerk Sport und Gesundheit; Administration der Sportabzeichenverleihung für Vereine und Schulen.~~



(4) Sportentwicklung, Demografischer Wandel, Frauen und Integration:

Begleitung und Unterstützung der zielgruppengerechten Entwicklung der regionalen Sportangebote in den Verbänden und Vereinen. Förderung des Sports als Bestandteil von Kreis- und Stadtentwicklung.

(4) Kinder- und Jugendsport:

Förderung der Sportaktivitäten im Kinder- und Jugendbereich; Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, Einrichten einer Jugendvertretung.

(5) Bildung und Personalentwicklung:

Regionale Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung; Mitwirkung bei der Strukturentwicklung in Verbänden und Mitgliedsvereinen; Personalmanagement.

(6) Kindertagesstätten, Vorschule, Schule und Hochschule:

Einbindung der Sportorganisation in das regionale System Sport und Schule sowie Kindertagesstätte und Vorschule; Förderung von Maßnahmen.

(7) Leistungssport:

Unterstützung der Förderung des Leistungssportes und Zusammenarbeit mit den Verbänden.

(8) Finanzmanagement:

Sicherstellung und Ausbau der finanziellen Leistungsfähigkeit des Sportkreises.

(9) Kommunikation und Marketing:

Sicherstellung und Ausbau der Kommunikationsstruktur; Kontaktpflege zur regionalen Presse und Förderung der Sportberichterstattung durch öffentliche Darstellung des Sports.

Die Änderungen des §8 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Sportkreises sind die Mitgliedsvereine des Lsb h, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Lsb h. Der Verein stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag über den Sportkreis an das Präsidium des Lsb h, das über die Aufnahme im Benehmen mit dem Sportkreis und mit Zustimmung der zuständigen Verbände entscheidet. Eine Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen nur im Sportkreis oder nur im Lsb h ist ausgeschlossen.
- (2) Der Sportkreis hat als außerordentliche Mitglieder die Verbände des Lsb h, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des Lsb h, gemäß Bestandserhebung, betrieben wird. Sie erwerben diese Mitgliedschaft zusammen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Lsb h. Diese Verbände benennen jeweils einen örtlichen Vertreter und melden diesen an den Sportkreis.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Lsb h und damit dem Sportkreis oder durch Ausschluss aus dem Lsb h, Auflösung des Vereins und auch bei Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen. Bei Austritt, Ausschluss und Auflösung nimmt der Lsb h einen Abgleich mit dem Sportkreis vor.
- (4) Natürliche Personen können auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes vom Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht ernannt werden. Die Regelungen zum Austritt gelten auch für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

Die Änderungen des §9 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.



§ 14 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Sportkreistag ist die Versammlung der Delegierten aller stimmberechtigten Mitgliedsvereine (§ 9 Abs. 1) sowie der von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2). Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes, die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden nehmen am Sportkreistag teil.
- (2) Jeder Mitgliedsverein erhält mindestens eine, höchstens jedoch 15 Stimmen. Die Stimmen eines Vereins werden auf einen Delegierten gebündelt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten vertreten, die sich auf Anforderung in geeigneter Weise legitimieren müssen. Dies gilt auch für die von den Landesverbänden benannten Vertreter. Die dem Mitgliedsverein zustehende Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Bestandserhebung des lsb h.
- (3) Außerdem sind stimmberechtigt die Mitglieder des Sportkreisvorstandes (§ 15), die von den Landesverbänden benannten Vertreter (§ 9 Abs. 2) und die Mitglieder des Jugendvorstandes, soweit sie nicht dem Vorstand angehören. Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes sowie des Jugendvorstandes und jeder Verbandsvertreter haben eine Stimme. Jeder Verband, dessen Sportarten in Mitgliedsvereinen nicht angeboten werden, kann einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Eine Einladung letzterer muss nicht erfolgen. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ordentlichen Sportkreistage finden in jedem Geschäftsjahr statt. In Jahren, in denen der Ordentliche Sportbundtag des lsb h stattfindet, ist der Termin des Ordentlichen Sportkreistages spätestens acht Wochen vor dem Sportbundtag.
- (5) Der Sportkreistag wird vom Sportkreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristenlauf für die Mitteilung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung an die Post. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung als E-Mail erfolgt. In diesem Fall beginnt der Fristlauf mit Absendung der E-Mail. Anträge sind zu begründen und müssen mindestens vier Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreisvorstand eingegangen sein. Ebenso ist der Sportkreisvorstand antragsberechtigt. Alle Anträge sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Sportkreistag den Mitgliedsvereinen, den Verbandsvertretern (§ 9 Abs. 2), den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes sowie den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail zuzustellen. Der Fristlauf beginnt mit Aufgabe der Ladung zur Post oder Absendung der E-Mail.
- (6) Die Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte
 2. Entgegennahme des Finanzberichtes
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
 5. Wahl der Mitglieder des Sportkreisvorstandes (mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes Mitglied im Sportkreisvorstand sind)
 6. Bestätigung des von der Kreisjugendvollversammlung gewählten Kreisjugendwartes und der Kreisjugendwartin
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Ersatzkassenprüfern
 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
 9. Beschlussfassung über Anträge
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - ~~9. Genehmigung des letzten Haushaltsabschlusses~~
 11. Beschlussfassung über Auflösung



- (7) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Sportkreises sind nicht zulässig.
- (8) Ein außerordentlicher Sportkreistag findet auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn es das Interesse des Sportkreises erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung, beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für Ordentliche Sportkreistage entsprechend.
- (9) Geleitet wird der Sportkreistag durch den Sportkreisvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, oder auf Vorschlag des Sportkreisvorstandes durch ein dreiköpfiges Tagungspräsidium, das vom Sportkreistag zu wählen ist.
- (10) Die Sportkreistage fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Auflösung des Sportkreises eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Der Sportkreistag kann die schriftliche Abstimmung beschließen. Anträge zum und Beschlüsse des Sportkreistages werden im Wortlaut protokolliert. Das Protokoll wird -und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter oder dem Tagungspräsidium (§ 14 Abs.9) unterzeichnet.
- (11) Für Wahlen genügt die einfache Mehrheit; gewählt ist also jeweils, wer eine Stimme mehr als die Hälfte die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Entsprechendes gilt in etwaigen weiteren Wahlgängen.
- (12) Für die Wahlen wählt der Sportkreistag aus seiner Mitte eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.
- (13) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Sportbundtage des lsb h, wie sie sich in der Satzung und der Geschäftsordnung des lsb h finden, sinngemäß.

Die Änderungen des §14 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 15 Sportkreisvorstand

- (1) Der Sportkreisvorstand erledigt alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besteht aus:
- dem/der Vorsitzenden;
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - bis zu acht Vorstandsmitgliedern mit Zuordnung zu den Aufgaben (§ 8), wovon ein Vorstandsmitglied (außer dem/der Vorsitzenden) für Finanzen zuständig sein muss,
 - dem Kreisjugendwart und der Kreisjugendwartin, die kraft Amtes dem Sportkreisvorstand angehören.

Über die Zuordnung der Aufgaben gemäß § 8 zu den einzelnen Vorstandsmitgliedern entscheidet der Sportkreisvorstand und regelt dies in einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die jeweils einem Vorstandsmitglied zugeordnet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Bei den Vorstandswahlen sollen nach Möglichkeit sieben Vorstandsmitglieder aus dem Altkreis Hanau, vier aus dem Altkreis Gelnhausen und drei aus dem Altkreis Schlüchtern stammen. Dabei soll der Altkreis Hanau zwei Vorsitzende, die Altkreise Gelnhausen und Schlüchtern je einen Vorsitzenden stellen.



- (2) Das Vorstandsmitglied Finanzen ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. §§ 2 und 3 der Finanzordnung des Lsb h gelten sinngemäß.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied Finanzen. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den Sportkreis gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Personen gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Sportkreises.
- (4) Der Sportkreisvorstand wird vom Sportkreistag, jeweils im gleichen Jahr, in dem der Sportbundtag des Lsb h stattfindet, auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Lsb h sowie der Geschäftsordnung des Lsb h sinngemäß.
- (5) Der Sportkreisvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. ~~Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.~~ Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.

Die Änderungen des §15 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 16 Ordnungen

Der Sportkreis kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln. Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung und eine ~~Rechtsordnung-Datenschutzordnung~~ geben, welche inhaltlich den Ordnungen des Lsb h entsprechen sollen.

Die Änderungen des §16 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 17 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vorstandsmitglieds Finanzen. Sie unterliegt der sachlichen und rechnerischen Prüfung durch zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die vom Sportkreistag zu wählen sind und die ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsführung haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung, die bis zum 31.03. einen jeden Jahres stattfinden muss, ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht festzuhalten. Dieser wird dem nächsten Sportkreistag (Mitgliederversammlung) vorgetragen. Der Bericht soll einheitlich sein. ~~In den Jahren, in denen kein Sportkreistag stattfindet, können die Mitglieder (§ 9) jeweils den Prüfungsbericht vom Sportkreisvorstand anfordern.~~

- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Sportkreises angehören.

Antrag des Vertreters des Tanzsportclub Barbarossa Biebergemünd e.V.: Zusatz „Das Ergebnis der jährlichen Rechnungsprüfung des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres...“
Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Die Änderungen des §17 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V. werden unter Berücksichtigung des Antrages einstimmig beschlossen.



§ 18 Verwaltung des Sportkreises

- (1) ~~Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben kann unterhält der Sportkreis eine oder mehrere Geschäftsstellen unterhalten Geschäftsstelle.~~
- (2) Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Änderungen des §18 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) ~~Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszweckes erfasst der Sportkreis die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine (insbesondere zu Kommunikationszwecken). Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
Der Sportkreis verarbeitet personenbezogene Daten in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Sportkreises verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Sportkreises geregelt.~~
- (2) ~~Der Sportkreis kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Sportkreis selbst, gemeinsam mit anderen Sportkreisen, vom Lsb h, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Sportkreisvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Sportkreises unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ verbindlich.~~
- (3) ~~Von den zur Erfüllung des Satzungszweckes gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) zu Werbezwecken im Interesse des Sportkreises, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.~~
- (4) ~~Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Sportkreis mitzuteilen.~~
- (5) ~~Jedes Mitglied hat das Recht auf~~
 - ~~— Auskunft über seine gespeicherten Daten~~
 - ~~— Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit~~
 - ~~— Sperrung seiner Daten~~
 - ~~— Löschung seiner Daten gemäß den Bestimmungen des BDSG~~
- (6) ~~Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.~~
- (7) ~~Der Sportkreis trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.~~
- (8) ~~Beim Austritt aus dem Lsb h werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt werden, gelöscht.~~

Die Änderungen des §20 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 21 Streitfälle

Streitfälle regelt das lsb h Schiedsgericht.

§ 21 Auflösung des Sportkreises

- (1) Für die Auflösung des Sportkreises ist der Sportkreistag zuständig.
- (2) Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag im Einvernehmen mit dem lsb h zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Sportkreises abwickeln.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den lsb h, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wird die Auflösung des Sportkreises zum Zweck der Zusammenlegung mit einem anderen Sportkreis e.V. vorgenommen, geht das Vermögen an den neuen Sportkreis, sofern dieser gemeinnützig ist, andernfalls an den lsb h. Der neue Sportkreis hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Änderungen des §21 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

§ 22 Good Governance-Beauftragte

(1) Der Sportkreis beachtet seine Good Governance-Standards. Die Good Governance-Beauftragten beraten den Sportkreisvorstand. Sie sind ehrenamtlich tätig und erstatten dem Sportkreistag Bericht über ihre Tätigkeit. Das Nähere regeln die vom Sportkreistag beschlossenen Good Governance-Standards des Sportkreises.

(2) Die Good Governance-Beauftragten haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. beratende Funktion für alle Sportkreismitarbeiter/innen und ehrenamtlichen Funktionsträger/innen,
2. im Falle der Anrufung Prüfung möglicher Verstöße,
3. Bewertung von deren Relevanz und

4. Abgabe von Empfehlungen an das gemäß den Good Governance-Standards zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise. Sie besitzen zudem ein Initiativrecht, wenn sie nicht direkt angerufen werden, aber Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangen. Die Good Governance-Beauftragten sind immer zuständig bei Regelverstößen von ehrenamtlichen Organmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

(3) Gewählt werden zwei Good Governance-Beauftragte verschiedenen Geschlechts durch den Beirat der Sportkreise des lsb h, auf Vorschlag des Vorstands des Beirats der Sportkreise des lsb h. Die Wahl findet bei der nächsten Sitzung des Beirats der Sportkreise des lsb h nach dem Sportbundtag des lsb h statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Wiederwahl der Good Governance Beauftragten ist möglich.

(4) Scheidet während der Wahlzeit ein/e Good Governance-Beauftragte/r aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch den Vorstand des Beirats der Sportkreise des lsb h ein/e Nachfolger/in gewählt werden.

Die Änderungen des §22 der Satzung des Sportkreises Main-Kinzig e.V, werden - wie vorgeschlagen - einstimmig beschlossen.

TOP 11 Wahl eines Wahlausschusses

Der Wahlausschuss setzt sich, nach einstimmiger Wahl der Versammlung, aus Rüdiger Arlt (Wahlleiter), Sandra Amelung und Marion Herpich zusammen. Auf Vorschlag des Wahlausschusses werden die Wahlen offen (durch Hochheben des Stimmzettels) durchgeführt. Die Versammlung hat dem Procedere einstimmig zugestimmt.

TOP 12 Wahlen des Vorstandes

a) Wahlen des/der Vorsitzenden und deren/seinen Stellvertretern

Wahl des Vorsitzenden

Helmut Meister: 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

Stellvertretende Vorsitzende

Sieglinde Weber: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

Stellvertretender Vorsitzende

Florian Dinges: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

b) Wahl des Vorstandsmitglieds Finanzmanagement

Jens Fischer: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

c) Wahl des Vorstandsmitglieds Sportentwicklung, Demogr. Wandel

Brigitte Senftleben: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

d) Wahl des Vorstandsmitglieds Breitensport, Sport und Gesundheit, SPAZ

Hans Jürgen Wolfenstädter: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt

–

Die Wahl wird angenommen.

e) Wahl des Vorstandsmitglieds Bildung und Personalentwicklung

Ursula Steinau: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

f) Wahl des Vorstandsmitglieds Kindertagesstätten, Schule & Verein, Leistungssport

Dennis Herpich: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt -
Die Wahl wird angenommen.

- g) **Wahl des Vorstandsmitglieds Familie, Frauen, Senioren, Integration, Inklusion**
Gabriele Ewald: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt –
Die Wahl wird angenommen.
- h) **Wahl des Vorstandsmitglieds Umwelt, Infrastruktur**
Jürgen Jung: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt –
Die Wahl wird angenommen.

In der online stattgefundenen Jugendversammlung am 29. März 2021 wurden bereits als Jugendwartin Michaela Seifert und als Jugendwart Moritz Wetzel gewählt. Beide wurde von der Versammlung einstimmig in ihren Ämtern bestätigt.

Stefan Bahn bedankt sich noch einmal bei allen ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, Andreas Lindner, Stephan Pillmann und Frank Arnold (in Abwesenheit) für die gute und konstruktive Zusammenarbeit und gratuliert allen wieder und neugewählten Vorstandsmitgliedern.

TOP 13 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den XXIV. Ordentlichen Sportbundtag am 18. September 2021

Als Delegierte für den Sportbundtag werden einstimmig gewählt:

Sieglinde Weber
Florian Dinges
Hans Jürgen Wolfenstädter
Ursula Steinau
Gabriele Ewald
Brigitte Senftleben
Dennis Herpich
Rüdiger Arlt (Turngemeinde Hanau)

Als Ersatz-Delegierte für den Sportbundtag werden einstimmig gewählt:

Jens Fischer
Michaela Seifert
Moritz Wetzel

TOP 14 Wahl der Kassenprüfer/-innen

Als Kassenprüfer für die nächsten drei Jahre werden vorgeschlagen:

Eva-Maria Neeb, Turnverein Großkrotzenburg, Wilhelmstraße 3, 63538 Großkrotzenburg

Nicola Dekorsy-Maibaum, Hanauer Rudergesellschaft, Am Ziegelweiher 48, 61130 Nidderau

Eva Maria Neeb (TV Großkrotzenburg): 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt –
Die Wahl wird angenommen.

Nicola Dekorsy-Maibaum: 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen – einstimmig gewählt –
Die Wahl wird angenommen.

TOP 15 Beschlussfassung über eingegangene Anträge beim Sportkreis-Vorstand gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung

Es sind keine Anträge beim Vorstand des Sportkreises Main-Kinzig e. V. eingegangen.

TOP 16 Verschiedenes

Der neue Vorsitzende des Sportkreis Main-Kinzig e. V., Helmut Meister, bedankt sich (auch im Namen seiner Vorstandskollegen/-innen) für das entgegengebrachte Vertrauen. Wichtigster Punkt sei es nun, dass die Wiederaufnahme und die Fortführung des Sportbetriebs in den Vereinen weiter gehen, damit die Sportlerinnen und Sportler wieder in ihren sportlichen Alltag zurückkehren können. Er hofft, dass sich in naher Zukunft ein Stückweit Normalität in den Vereinen einstellt bzw. einstellen kann.

Helmut Meister freut sich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit den Vereinen im Sportkreis Main-Kinzig, den Vertreter/-innen der angeschlossenen Fachverbände und mit den Ansprechpartnern aus Politik, dem Schulamt und weiteren relevanten Institutionen.

Helmut Meister bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht eine gute Heimfahrt und beendet den Sportkreistag 2021 um 12.30 Uhr.

Hanau, 08. Juli 2021

Helmut Meister
Vorsitzender des Sportkreises Main-Kinzig e. V.

Sieglinde Weber
Stellv. Vorsitzende des Sportkreises Main-Kinzig e.V.

Marion Herpich
Protokollführerin

